



### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

- 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1.1. sonstiges Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage" (§ 9 Abs. 2 BauNVO)
- Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einrichtungen, Kabel, Wege, Überwachungsanlagen (z.B. Masten), technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie und Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz.
- Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag mit dem Markt Mitwitz verpflichtet.
- Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind gemäß § 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB zulässig.
- 1.1.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- Gemäß § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt (GRZ ≤ 0,7). GRZ ≤ 0,7 Maßgeblich ist die durch Module und sonstige bauliche Anlagen überdeckte Fläche.
- 1.1.3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)
- Die Höhe baulicher Anlagen darf maximal 3,50 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage.
- Punktuell bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von acht Metern zulässig. Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen.
- 1.1.4. Grundfläche (§ 19 BauNVO)
- Einzelgebäude wie Transformatorstationen oder Wechselrichtercontainer dürfen jeweils eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.
- 1.2. überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen (§ 23 BauNVO)
- Baugrenze: Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Wege und Kabeltrassen.
- Baubeschränkungen gem. Art. 24 BayStVG: Baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden.
- 1.3. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Bauverbotszone der Staatsstraße St 2208: Innerhalb der Bauverbotszone der St 2208 (20 Meter vom Fahrbahnrand, gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStVG) dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen geringeren Umfangs.
- Bauverbotszone der Kreisstraße KC 14: Innerhalb der Bauverbotszone der KC 14 (15 Meter vom Fahrbahnrand, gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStVG) dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen geringeren Umfangs.
- 1.4. öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Die Sichtfelder bei bestehenden oder künftigen Einmündungen in öffentliche Verkehrsflächen sind von Bebauung und Beflaggung freizuhalten.
- Zufahrtbereiche
- 1.5. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Die Flächen sind als Grünflächen gemäß den gründerrechtlichen Festsetzungen gem. Zf. 1.6.3 bzw. 1.8.1 zu pflegen.
- 1.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.6.1. Bodenschutz (§ 202 BauGB)
- Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwenden oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
- Für die Montage und Befestigung (Rampplage) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der fachliche Nachweis erbracht wird, dass die zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über die Wirkungsdauer nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (in Gramm je Hektar) gem. Anlage 1, Tabelle 3 der BImSchV eingehalten werden.
- Die Verwendung von PFAS-beschichteten Modulen ist nicht zulässig.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 ist obligatorisch. Dies gilt auch für den Rückbau der baulichen Anlagen.
- 1.6.2. Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz
- Wege sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
- Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden.
- Die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf ausschließlich mit Wasser erfolgen.
- Für die Transformatoren ist eine Rückhalteeinrichtung erforderlich, die im Schadensfall das gesamte Flüssigkeitsvolumen zurückhalten kann.
- 1.6.3. Grünordnung innerhalb des Baugebietes
- Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BauSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.
- Auf Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Flächen. Für die Grünlandsanbau ist reines Saatgut des Ursprungsgebietes 7 „Fränkisches Hügelland“ zu verwenden. Ca. 20 % dieser Flächen sollen einer Selbstbegrünung überlassen werden.
- Folgende Pflegemaßnahmen sind verbindlich:
- maximal ein- bis zwei-schürige Mahd (Schnitthöhe 10 cm)
  - Eine Sektorenbeweidung mit Elektrozaun ist zulässig.
  - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
  - Eine Düngung der Wiesenflächen ist nicht zulässig.
  - Das Mähen der Flächen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise zulässig.
- 1.6.4. Naturschutzrechtliche Kompensation
- Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf dem in Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt.
- Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Raiba Bürgersolarpark Mitwitz" festgesetzten Baufächern zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).
- Folgende Maßnahmen sind verbindlich durchzuführen:
- A1: Entwicklung von freiwachsenden mesophilen Strauch-Hecken
- Erstgestaltungsmaßnahme
  - Anlage einer dreireihigen Hecke, Pflanzreife 1,50 Meter x 1,50 Meter.
  - Pflegemaßnahmen
  - Die Gehölzpflanzung sind bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbleib zu schützen und anschließend fachgerecht zu pflegen.
- Pflanzliste:
- Cornus mas (Kornelkirsche), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Crataegus laevigata (Weißdorn), Lonicera xylosteum (Heckenrose), Prunus spinosa (Schiele), Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
  - Bei der Gehölzauswahl der Eingrünung sind gebietseneigene Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ zu verwenden.
- A2: Entwicklung einer artreichen Extensivwiese
- Erstgestaltungsmaßnahme
  - Die Ackerfläche ist mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung einzusäen. In den ersten Jahren ist eine mehrschürige Mahd samt Abtransport des Mähguts erforderlich.
  - Für die Grünlandsanbau ist reines Saatgut des Ursprungsgebietes 7 „Fränkisches Hügelland“ zu verwenden.
  - Pflegemaßnahmen
  - Die Wiesenflächen sind als Extensivwiesen maximal ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzuführen. Das Mähen der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ein Algrasstreifen bei der Erstmäh bis zur nächstjährigen Mahd von 5-20% zu belassen. Die Schnitthöhe muss mindestens acht Zentimeter betragen. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig, allerdings nur maximal zweimal jährlich für einen Zeitraum von jeweils maximal zwei Wochen.
- Ausgleichsflächen dürfen nicht dauerhaft eingezäunt werden. Dies gilt nicht für den fachgerechten Schutz gegen Verbleib.
- Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Betreiber rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.
- Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.
- 1.6.5. Regelungen zum speziellen Artenschutz
- Für das Vorhaben wurde ein Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Bachmann Artenschutz GmbH; Stand: 12/2025). Das Gutachten ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
- 1.6.5.1. Vermeidungsmaßnahme
- M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vermehrung der bodenbrütenden Offenlandarten vor und während der Bauarbeiten zu vermeiden. Dazu ist eine 5 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große Ackerbrache anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Die Fläche(n) sind bei der Ansaatvariante lückig anzulegen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Die Wiese(n) sind zusätzlich einmal jährlich wechselnd Algrasstreifen aufweisen.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 5,5 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mähgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.
- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein erweiterter Saatreihenabstand eingehalten werden. Insgesamt werden 11 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.
- 1.6.5.2. cef-Maßnahmen
- Die verbindlichen planexternen Flächen für deren Durchführung sind dem Beiplan zu Art und Lage der cef-Maßnahmen zu entnehmen, welcher Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist.
- CEP01: Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätten der Feldlerchen muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 5,5 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große Ackerbrache anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Die Fläche(n) sind bei der Ansaatvariante lückig anzulegen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Die Wiese(n) sind zusätzlich einmal jährlich wechselnd Algrasstreifen aufweisen.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 5,5 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mähgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Diese Maßnahme ist auf gleicher Fläche ebenfalls für die Wiesenschafelze geeignet, zusätzliche Maßnahmen sind nicht veranlasst.
- 1.7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 1.7.1. Licht
- An den mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Stellen ist ein 3,50m hoher Sichtschutz zu errichten.
- Zulässig sind eine entsprechend hohe und dichte, im betreffenden Zeitraum belaubte Bepflanzung/Koniferen oder bauliche Maßnahmen wie Textilschirm- oder Sonnenschutz.
- 1.8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 1.8.1. Pflanzgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Innerhalb der Pflanzgebiete sind Gehölzstrukturen anzulegen, um die Anlage einzugrünen.
- (Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Einfriedungen sind verbindlich zu begrünen. Geeignete Arten sind: Efeu (Helix helix), Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris), Parthenocissus quinquefolia var. engelmannii (Fünfbli. Wilder Wein), Fatihengrass (Tropaeolum vitifolium) (Drebl. Wilder Wein).
- Von einer Begrünung der Einfriedung kann abgesehen werden, wenn die Einfriedung durch eine Hecke oder Sichtschutzpflanzung von außerhalb des Pflanzgebietes abgegrenzt wird.

1.9. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.10. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Fläche in die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehende Nutzung zu überführen. Es wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

### 2. Weitere Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO)

2.1. Dächer

Zulässig sind Flachdächer mit einer Dachneigung bis zu maximal 10°. **FD ≤ 10°**

2.2. Oberflächengestaltung der Solarmodule

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsträgern sowie für Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Verkehrsflächen hervorgerufen wird. Gegebenenfalls sind diese zu Kosten des Betreibers mittels geeigneter Maßnahmen zu unterbinden.

2.3. Einfriedungen

Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleinere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Überbleibseln 2,20 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.

Der Mindestabstand zu dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf 2,00 m festgelegt.

2.4. Werbeanlagen

Zwei Informationsstelen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 4m² sind zulässig. Diese Anlagen dürfen nicht auf die auf die St 2208 und die KC 14 ausgestellt werden.

Die Informationsstelen dürfen nur am Ort der Leistung aufgestellt werden.

2.5. Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

### 3. Weitere Planeintragungen/Nachrichtliche Übernahmen/Vermerke

Nutzung	Art der baulichen Anlagen für Betriebsgebäude	Grundflächenzahl
zulässige Oberkante für jeweils zulässige Grundfläche baulicher Anlagen für Betriebsgebäude		
zulässige zulässige Dachneigung bestehende Grundstücksgrenze		
Flurstücksnummern		
Bestandsgebäude		
Höhenschichtlinien		
Grenze Trinkwasserschutzgebiet (GEV Steinhachtal)		
Grenze des Naturparks Frankenwald		
Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Milwitzer Wüstungen"		
Grenze des FFH-Gebietes Nr. 5733-371		
Vorplanung zur Verlegung der St 2208 (nachrichtlich, Anm.: Koordinatenbezugssystem GK 4)		
Durchfahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr		
bestehende Hydrantenleitung		
Bodendenkmäler		
Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.		
Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.		
Bodenschutz		
Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätserhaltende Hinweise zum Umgang mit dem Bodematerial zu entnehmen. In Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, sollte das Gelände nur bei trockenem Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.		
Katasterfestpunkte		
Vorhandene Katasterfestpunkte sollten vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Vermessungsamt gesichert werden.		

### 4. Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

A) Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Die Planzeichnung mit Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan samt Begründung und Umweltbericht und den darin genannten Anlagen.

B) Vorhaben- und Erschließungsplan zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Der Teil B "Vorhaben- und Erschließungsplan" im Entwurf vom 23.02.2026 und der "Beiplan zu Art und Lage der cef-Maßnahmen" in der Fassung vom 21.04.2026 werden Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

C) Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Markt Mitwitz wurde vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom ..... gebilligt.

In diesem erklärt der Vorhabenträger, dass dieser bereit und in der Lage ist das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und dass er sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

### 5. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Markt Mitwitz beschloss in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.11.2024 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Raiba Bürgersolarpark Mitwitz". Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Raiba Bürgersolarpark Mitwitz" in der Fassung vom 18.03.2025 wurde mit der Begründung samt Umweltbericht vom 24.03.2025 bis 28.04.2025 im Rathaus des Marktes Mitwitz ausgestellt. Es bestand Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der Planung. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 21.03.2025 in der Zeit vom 24.03.2025 bis 28.04.2025 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Raiba Bürgersolarpark Mitwitz" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Raiba Bürgersolarpark Mitwitz" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Öffentliche Beteiligung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Raiba Bürgersolarpark Mitwitz" in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom ..... nach ortsüblicher Bekanntmachung, im Rathaus des Marktes Mitwitz vom ..... bis einschließlich ..... mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, öffentlich ausgestellt. Die Unterlagen waren zeitgleich in das Internet eingestellt. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden von der Beteiligung in Kenntnis gesetzt. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Satzungsbeschluss

Der Markt Mitwitz hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Raiba Bürgersolarpark Mitwitz" in der Fassung vom ..... gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Unterschrift ..... (Dienststempel)

7. Ausgefertigt

Mitwitz, den ..... Oliver Plewa (Dienststempel) Erster Bürgermeister

8. Inkrafttreten

Die Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung samt Umweltbericht und Anlagen im Rathaus des Marktes Mitwitz ausgestellt werden. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Raiba Bürgersolarpark Mitwitz" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Mitwitz, den ..... Oliver Plewa (Dienststempel) Erster Bürgermeister

Projekt 1.47.171	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Raiba Bürgersolarpark Mitwitz" Markt Mitwitz, Landkreis Kronach	Maßstab 1:1.000
Teil A: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Entwurf, Fassung vom: 21.04.2026		
Entwurfsverfasser: Am Kelgenberg 76 96317 Kronach Tel.: (0926) 18062-0 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de		
bearb./gez.: se/se Kronach, im April 2026		

Trinkwasserschutzgebiet:

Die nachstehenden Verordnungen sind zu beachten:

- Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hassenberg, Wörtsdorf, beide Landkreise Coburg und in den Gemarkungen Schwarzwald, Neundorf und Steinhach a. d. Steinhach, alle Landkreise Kronach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) - Kennziffer 4.04 Steinhachtal vom 4.1.1979
- 1. Änderungsverordnung vom 25.09.1986
- 2. Änderungsverordnung vom 31.07.2003.

0 50 100 m